



**WG: Beteiligung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB, B Plan 08/005
Jägerstr./Festenbergstr - Gesamtstellungnahme 66**
Julia Bachmann An: Barbara Baum

12.12.2022 14:23

Hallo Frau Baum,

zum B-Plan 08-005 Jägerstr/Festenbergstr ist bei mir folgende Stellungnahme von Amt 66 eingegangen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag
Julia Bachmann

Landeshauptstadt Düsseldorf
Der Oberbürgermeister
Stadtplanungsamt
Städtebauliche Planung Stadtbezirke 7 und 8 - 61/32
Brinckmannstraße 5
40225 Düsseldorf

Telefon +49.(0)211.89-96813
Telefax +49.(0)211.89-36813
E-Mail: julia.bachmann@duesseldorf.de

News, Events und Bürgerservice:
Das Internetportal der Landeshauptstadt Düsseldorf unter <http://www.duesseldorf.de>



----- Weitergeleitet von Julia Bachmann/intern/duesseldorf am 12.12.2022 14:21 -----

Von: Alexander Silz/intern/duesseldorf
An: Julia Bachmann/intern/duesseldorf@duesseldorf
Kopie: Ilka Schiller/intern/duesseldorf@duesseldorf
Datum: 06.12.2022 14:40
Betreff: WG: Beteiligung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB, B Plan 08/005 Jägerstr./Festenbergstr - Gesamtstellungnahme 66

Hallo Frau Bachmann,

anbei erhalten Sie die Stellungnahme zu o.g. Beteiligung.

Mit freundlichen Grüßen

Alexander Silz

Landeshauptstadt Düsseldorf
Der Oberbürgermeister
Amt für Verkehrsmanagement
Abt. 66/2.3 Verkehrsplanung
Flächensachgebiet Ost
Stadtbezirk 8

Heinrich-Heine-Allee 37
40213 Düsseldorf
Tel. +49.(0)211.89-23609
E-Mail: alexander.silz@duesseldorf.de

Gegen den Bebauungsplan-Vorentwurf Nr. 08/005 bestehen aus Sicht des Amtes 66 Bedenken. Durch die geplante Beibehaltung der Festsetzung eines Gewerbegebietes an der Cruthovener Str., umgeben von Wohnbebauung und ohne separate Anbindung an das Hauptverkehrsstraßennetz, sind Probleme, ähnlich denen im „Gurkenland“ (Dillenburger Weg), vorprogrammiert. Aus verkehrsplanerischer Sicht sollte das Gewerbegebiet langfristig aufgegeben werden.

In die textliche Festsetzung des Bebauungsplans ist aufzunehmen, dass Unterbauungen von öffentlichen bzw. zukünftig öffentlichen Verkehrsflächen nicht zulässig sind.

Der erforderliche Grunderwerb für den Ausbau der Verkehrsflächen ist über den städtebaulichen Vertrag unmittelbar mit Amt 65 abzuwickeln.

Das Verkehrsgutachten mit Stand von Dezember 2021 weist bei folgenden Punkten noch Überarbeitungsbedarf auf:

- Seite 3 - Tabelle 2-1

Die Zuordnung der Verkehrsstärken zu den genannten Entwurfsquerschnitten entspricht nicht der RAS 06.

- Seite 10 - Unterabschnitt 3.3 sowie Anlagen 9, 13 und 17

Im Verkehrsgutachten wird die SrV 2013 in Ansatz gebracht. Es wird darum gebeten, die aktuelle SrV-Erhebung anzuwenden.

- Seite 27, Abschnitt 7, 1. Absatz

Der Satz, welcher mit „Nach einer Bestandsanalyse (...)“ beginnt, ist missverständlich formuliert. Was soll damit gesagt werden?

- Anlage 7

Unter der Überschrift „gewählte Berechnungsvorgaben“ finden sich auch die Angaben „Beschäftigte [B] Büro: 20-40“, dann grün hinterlegt „30“ und schließlich „BGF/Beschäftigten“.

Hier stellt sich die Frage, wo genau in Anlage 7 diese Berechnungsvorgabe genutzt wird.

- Anlage 11

Unter der Überschrift „gewählte Berechnungsvorgaben“ finden sich auch die Angaben „Beschäftigte [B] Büro: 20-40“, dann grün hinterlegt „30“ und schließlich „BGF/Beschäftigten“.

Hier stellt sich wie bei Anlage 7 ebenfalls die Frage, wo genau in Anlage 11 diese Berechnungsvorgabe genutzt wird.

Das Verkehrsgutachten in der Fassung von Dezember 2021 ist in Bezug auf die zuvor genannten Feststellungen zu überarbeiten und der Behörde erneut zur Prüfung einzureichen.

Zudem wird die Erstellung eines innovativen Mobilitätskonzepts empfohlen, aus dem Maßnahmen zur Reduktion des Kfz-Verkehrs und der Stellplatznachfrage ersichtlich sind.

**An 66/2.3
Herrn Silz**

**Bebauungsplan-Vorentwurf 08/005 Jägerstraße / Festenbergstraße
Beteiligung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB – hier: Verkehrsgutachten**

Das Verkehrsgutachten mit der ergänzenden Stellungnahme vom 21.01.2023 ist in Hinsicht auf die Belange der Abteilung 66/7 geprüft worden.

Da die Verkehrsuntersuchung im März 2020 unter Verwendung der seinerzeit aktuellen Haushaltsbefragung 2013 bereits freigegeben worden ist, wird unter Einbeziehung der vom Gutachter verfassten Stellungnahme von einer nachträglichen Überarbeitung mit Bezug zur Haushaltsbefragung 2018 abgesehen.

Die folgenden Anmerkungen aus der Stellungnahme vom 22.11.2022 sind überdies vernachlässigbar und sind nicht zu überarbeiten:

- Der Satz, welcher mit „*Nach einer Bestandsanalyse (...)*“ beginnt, ist missverständlich formuliert. Was soll damit gesagt werden? [Seite 27, Abschnitt 7, 1. Absatz]
- Unter der Überschrift „gewählte Berechnungsvorgaben“ finden sich auch die Angaben „*Beschäftigte [B] Büro: 20-40*“, dann grün hinterlegt „*30*“ und schließlich „*BGF/Beschäftigten*“. Hier stellt sich die Frage, wo genau in Anlage 7 diese Berechnungsvorgabe genutzt wird. [Anlage 7, Anlage 11]

Weiterhin wird darauf hingewiesen, dass die Zuordnung der Verkehrsstärken zu den genannten Entwurfsquerschnitten in Tabelle 2-1 nicht der RAS 06 entspricht. Hierbei handelt es sich jedoch um ein Prüfbestandteil der Abteilung 66/2.

Das Verkehrsgutachten mit der ergänzenden Stellungnahme vom 21.01.2023 wird demnach von der Abteilung 66/7 freigegeben.

Lohkemper